

Vergütungsvereinbarung

nach § 75 Abs. 3 SGB XII über Wohnassistenz/Begleitung für Menschen mit Behinderungen

zwischen

**Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität gGmbH (GnL),
Kieselstraße 19, 26725 Emden**
(nachfolgend Leistungsanbieter genannt)

und der
**Stadt Emden
Fachdienst Sozialhilfe
vertreten durch den
Oberbürgermeister
Maria-Wilts-Straße 3
26721 Emden**
(nachfolgend Leistungsträger genannt)

1. Grundlagen der Vereinbarung

1.1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII ist die Vergütung von Leistungen für eine ambulante Wohnassistenz/Begleitung für Menschen mit Behinderungen. Die Vereinbarung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung vom . und der Prüfungsvereinbarung vom .

1.2 Geltungsdauer

Diese Vergütungsvereinbarung tritt am . in Kraft und endet mit Ablauf des .

Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach § 78 SGB XII.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde liegen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

1.3 Entgelte

Vergütet werden nur geleistete Fachleistungsstunden. Die Definition ergibt sich aus den Fach- und Qualitätsstandards für ambulante Betreuungsleistungen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Die Vergütung erfolgt nach folgenden Stundensätzen:

Einsatz von Fachkräften (Diplomsozialpädagoginnen oder –pädagogen oder vergleichbare Qualifikation): 36,32 €

Einsatz von sonstigen Fachkräften (Heilerzieher/-innen, Erzieher/-innen): 22,80 €

Einsatz von Sozialhelfer/-innen und Hauswirtschafter/-innen: 18,92 €

Einsatz von geschulten Hilfskräften: 12,00 €.

Mit diesen Stundensätzen sind alle Leistungen abgegolten.

2. Abrechnungsverfahren

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Rechnung für den vorausgegangenen Monat ist dem Leistungsträger vom Leistungsanbieter bis spätestens zum 15. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats vorzulegen. Der Rechnung ist eine Auflistung der im Abrechnungszeitraum geleisteten Betreuungsstunden beizufügen. Die Auflistung ist von dem oder der Leistungsberechtigten gegenzuzeichnen und der Rechnung beizufügen.

Der Leistungsträger überweist dem Leistungsanbieter personenbezogen auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide die Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Fachleistungsstunden nach Vorlage der Rechnung, sofern der Leistungsanbieter ordnungsgemäß und fristgerecht Rechnung gelegt hat.

Die Verpflichtung zur Zahlung an den Leistungsanbieter entfällt:

- a) mit dem Tag des Wegfalls des sozialhilferechtlichen Bedarfs
- b) an dem Tag, an dem zum dritten Mal in Folge die Annahme der Betreuungsleistung verweigert wird; hierüber ist der Leistungsträger sofort in Kenntnis zu setzen
- c) bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung
- d) in sonstigen Fällen der Nichtinanspruchnahme der Leistung
- e) bei festgestellten Mängeln in der Qualität oder Wirtschaftlichkeit der Leistungen (s. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung).

Dem Leistungsanbieter stehen insbesondere in diesen Fällen gegen den Leistungsträger keinerlei Ansprüche auf Zahlung von bereits geplanten Leistungen mehr zu.

Überzahlte Leistungsvergütungen sind unaufgefordert vom Leistungsanbieter innerhalb von vier Wochen an den Leistungsträger zurückzuzahlen. Die Frist beginnt am dritten Tag nach Auszahlung durch den Leistungsträger.

Abweichend von Buchstabe c) und d) wird die Vergütung im Falle eines wegen einer akuten Erkrankung ärztlich verordneten Krankenhausaufenthaltes für die Dauer des Aufenthaltes weitergezahlt, um eine (advokatorische) Begleitung auch während der stationären Behandlung zu gewährleisten, jedoch längstens für zwei Wochen. Nach zwei Wochen reduziert sich die vergütete Stundenzahl auf 1/3 der genehmigten Stundenzahl, es sei denn, der Sozialhilfeträger hat auf Antrag und im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt. Weitergehende Ansprüche des Leistungsanbieters bestehen nicht.

3. Schriftform, Änderungen und Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Emden, den

für den Leistungsanbieter

für den Leistungsträger